

ren gar wohl möglich, wenn man nur nicht gezwungen ist, alle Bestimmungen auf jedes einzelne Institut zusammen und somit Grundsätze des einen Institutes auf ein anderes anzuwenden, dessen Natur dem ersteren unähnlich ist. Das ist meine Ansicht von der Sache, und wenn die Deputation auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht hat, so hat sie dadurch ihrer Pflicht Genüge zu leisten geglaubt. Die Kammer wird hieraus ermessen, daß hier eins ihrer wichtigsten Rechte und die Beantragung eines Gesetzes in Frage steht, dessen Ablehnung man nicht durch einige allgemeine Redensarten begründen kann. Ob die Kammer über den Vorschlag ihrer Deputation sofort entscheiden, oder ihn zuvor noch einer Deputation zur näheren Untersuchung geben will, das habe ich lediglich der Kammer anheim zu geben.

Abg. Claus: Der vor mir sprechende geehrte Abgeordnete hat uns auf einen Verfassungspunct hingewiesen, von dessen Wichtigkeit wir gewiß Alle durchdrungen sind. Ja wir werden Alle das ständische Vorrecht festgehalten wissen wollen, mit der Regierung gemeinschaftlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu wirken, und werden auch deshalb die Ansicht haben, daß gegen Dispensationen von der Gesetzgebung möglichst Seiten der Volksvertreter Stand zu halten sei. Allein ich muß bekennen, daß neben diesem unserem Befugnisse in der Verfassung noch ein anderes begründet ist, was mir von gleich großer Wichtigkeit zu sein scheint. Bei den so verschiedenartigen Erscheinungen, welche bei der Führung der Regierung hervortreten, bleibt es in einem constitutionellen Staate ein eben so unveräußerliches als unentbehrliches Recht der Ständeversammlung, daß sie die Vorstände der Ministerien verantwortlich machen kann. Bei Beurtheilung der Verhältnisse, welche zur Berathung des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs geführt haben, ist uns unausweichbar ein Fall vorgekommen, wo es nöthig ist, Dispensationen von den Gesetzen eintreten zu lassen; dafür aber bleiben die Ministerien der Ständeversammlung immer verantwortlich, daß kein Mißbrauch einreißt. — Ist uns nun bei dieser Berathung Seiten der Organe der Regierung dargethan worden, daß ein Gesetz unmöglich so mannichfaltige Erscheinungen umfassen könne, welche bei der vielseitigen Richtung der uns benannten Vereine hervortreten müssen, so kann ich mich auch nicht von der Ueberzeugung trennen, daß wir durch ein Gesetz die wohlthätige Einwirkung der Regierung für diese Vereine, die nicht lediglich in Bezug auf das Gewerbswesen, sondern so vielfach wirksam sich zeigen, gänzlich hemmen, daß wir in Bezug auf diese Vereine Maßregeln feststellen würden, die ihr Leben untergraben müssen. — Namentlich ist es bei diesen Vereinen so nöthig, daß alle Transaktionen derselben gesetzliche Erleichterung finden, weil sonst der Geschäftsgang schleppend werden und ein Personal ohne Zahl sie erdrücken müßte. Es ist nöthig, daß diese Vereine vor gerichtlichen Inhibitionen und prozessualischen Weitläufigkeiten thunlichst geschützt werden, in Betreff der coursirenden Werthschaften, damit denselben das Vertrauen im Verkehre erhalten werde. Das Vertrauen wird

aber schwinden, wenn diese allen Rechtskaufleuten unterworfen werden sollen. Ich bitte die Kammer, zwei Fälle ins Auge zu fassen; der eine Fall dürfte die Regel, der andere die Ausnahme bilden. Die Regel wird es sein, daß in den meisten Fällen, wenn hier einschlagende Papiere oder Dokumente von dritten Personen in Anspruch genommen werden, diese noch in die Gewalt derselben gelangen können, wenn dazu die erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Die Ausnahme wird es sein, die dadurch hervorgerufen werden wird, wenn wir uns Beispiele denken, daß dergleichen Werthschaften dem Eigenthümer durch List oder Gewalt entwendet worden wären. Demnach sehen wir auch wohl die Besorgniß nicht voraus, welche wegen der Rechte Dritter angeregt wurde, und ich glaube, nachdem uns der Herr Justizminister die Unmöglichkeit oder Unthunlichkeit des beantragten Gesetzes unzweifelhaft dargethan hat, können wir wohl überhaupt in der Sache Beruhigung fassen, wenn man der Regierung überläßt, so weit es sich wahrhaft nützlich darstellt, und so weit es mit der Verantwortlichkeit der Ministerien vereinbar ist, Instituten der fraglichen Art Dispensationen zu ertheilen.

Abg. v. Dießkau: Ich kann mit dem, was die Deputation am Schlusse ihres Berichts empfohlen hat, mich nur vollkommen einverstanden erklären. Der Contract bindet nur Diejenigen, die contrahirt haben, keineswegs aber dritte Personen. Es können daher, so wie Contractbestimmungen einen Dritten betreffen, diese Bestimmungen bloß allein auf gesetzlichem Wege festgestellt werden. Deshalb ist es auch nothwendig, daß von Seiten der Regierung dergleichen Bestimmungen, die in Contracten getroffen worden sind, die aber in privatrechtliche Verhältnisse eingreifen, nicht bestätigt werden, so lange nicht besondere gesetzliche Bestimmungen dies gestatten. Wo es aber die Erfahrung lehrt, daß eine allgemeine gesetzliche Bestimmung gegeben werden könne, da wird der Antrag der Deputation gewiß realisirt werden können. Wo dies aber nicht ist, so wird jedenfalls die Regierung sich irgend einer Bestätigung, eines diesfalligen contractlichen Verhältnisses zu enthalten haben, um sich nicht eine Verfassungswidrigkeit zu Schulden kommen zu lassen. Ich bin keineswegs für Bervielfältigung der Gesetze, denn wir haben in Sachsen ohnehin davon eine ungeheure Masse; allein ich kann dessenungeachtet die Ansichten der Deputation nur vollkommen für beherzigungswerth erkennen.

Abg. v. Riesenwetter: Ich habe auf das, was von einem geehrten Redner gesagt worden ist, Folgendes zu erwiedern. Man kann jede Verwaltungsfrage mit einigem Scharfsinn zuletzt auf eine Verfassungsfrage hinführen und am Ende dahin gelangen, daß eine gute Verwaltung gehindert, ja sogar unmöglich gemacht wird. Ich glaube, wir sind schon mehrmals diesem Falle nahe gewesen. Entweder Herr v. Mayer hat recht, wenn er sagt: es ist gegen die constitutionelle Verfassung, daß durch die Regierung Ausnahmen von gesetzlichen Bestimmungen für die Actienvereine verwilligt werden; es kann das nicht anders geschehen, als nachdem